

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Stand: 15.12.2020

Seite 1 von 11

1 BEZEICHNUNG DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS**1.1 Bezeichnung der Zubereitung**

Das Sicherheitsdatenblatt ist für alle zementgebundenen Baustoffe der Fritz Witt Betonwerke GmbH u. Co Kg

Handelsnamen: Transportbeton, hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT), Werkfrischmörtel, Deckwerksverklammerung, Logik Verfüllbeton, Logik Bauboden sowie zementhaltige Sondermischungen u.a.

Für Betonfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60 gilt:

UFI: P9SQ-JD6D-302-79D7

Für Betonfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66 gilt:

UFI: TCSQ-1DVS-D00J-WMY9

1.2 Verwendung der Zubereitung

Die Zubereitungen werden zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Estrichmischungen zum Herstellen von Estrichflächen.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Fritz Witt Betonwerke GmbH u. Co KG

Bundesstr. 5 Nr. 26

25795 Weddingstedt

Telefon: 0481 / 850 870

Telefax: 0481 / 850 8749

www.witt-beton.de

info@witt-beton.de

E-Mail der für das SDB verantwortlichen Person: tiede@witt-beton.de

Auskunft gebender Bereich:

WPK-Prüfstelle, B3TON Logik GmbH u. Co KG, Tel.: 0481 / 850 8779

1.4 Notrufnummer

0551 / 19240 des Giftinformationszentrums Nord, täglich 24h erreichbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: Zementgebundener Baustoff

Stand: 15.12.2020

Seite 2 von 11

2 MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung der Zubereitung****2.1.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Einstufungsgrundlage
Hautreizend	2	Prüfergebnisse
Schwere Augenschädigung / -reizung	1	Prüfergebnisse

Gefahrenhinweise

H318: Verursacht schwere Augenschäden.**H315:** Verursacht Hautreizungen.**2.1.2 Gemäß Richtlinie 1999/45/EG**

Die Zubereitungen enthalten eine stark alkalische Lösung.

Xi Reizend

R36 Reizt die Augen

R38 Reizt die Haut

R41 Gefahr ernster Augenschäden

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

2.2 Kennzeichnungselemente**2.2.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahr

H318 Verursacht schwere Augenschäden.**H315** Verursacht Hautreizungen.**P280** Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.**P362+P364** Kontaminierte Kleidung ausziehen Und vor erneutem Tragen waschen.**P305+P351+P338+P310** BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ... anrufen.**P302+P352+P333+P313:** BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.**P102:** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Stand: 15.12.2020

Seite 3 von 11

2.2.2 Gemäß Richtlinie 1999/45/EG



Xi Reizend

R36	Reizt die Augen
R38	Reizt die Haut
R41	Gefahr ernster Augenschäden
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt
S2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S24	Berührung mit der Haut vermeiden
S25	Berührung mit den Augen vermeiden
S26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
S36	Geeignete Schutzkleidung tragen
S37	Geeignete Schutzhandschuhe tragen
S39	Geeignete Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen

2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung

Die Zubereitungen bestehen aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z.B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand

Portlandzementklinker (REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))

Kalkstein (REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))

Hüttensand (REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)

Bypassstaub (REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)

Sicherheitsdatenblatt





gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: Zementgebundener Baustoff

Stand: 15.12.2020

Seite 4 von 11

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EI-NECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Kennbuchstaben	R-Sätze	Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	Xi 	37, 38, 41, 43	1 	H315, H317, H318, H335
Bypassstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	Xi 	37, 38, 41, 43	1 	H315, H317, H318, H335
Hütensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20			-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10			-	-

4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Stand: 15.12.2020

Seite 5 von 11

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Augen:** Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.**Haut:** Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.**Umwelt:** Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegt werden.

5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf die Art des Umgebungsbrandes abzustimmen.

6 MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).

6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Stand: 15.12.2020

Seite 6 von 11

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen**

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen.

Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2 vermeiden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Produkt knien.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zementgebundene Baustoffe werden feucht, teilweise in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Diese Zubereitung ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet.

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

7.4 Kontrolle des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI

Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chromats nicht notwendig.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1 Zu überwachende Parameter**

Nicht zutreffend.

8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung**Allgemein:**

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten die Personen sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Betroffene Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung gründlich reinigen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Stand: 15.12.2020

Seite 7 von 11

Gesichts-/Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromhaltige Verbindungen freisetzen.

Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Hautschutz

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Hautreinigung

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Hautpflege

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.

Körperschutz

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Frische Zubereitung nicht in Gewässer oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.

Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Stand: 15.12.2020

Seite 8 von 11

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- a) Aussehen: Im Regelfall grau. Die Zubereitung kann aber auch gefärbt sein.
- b) Geruch: Geruchlos
- c) Geruchsschwelle: keine, da geruchlos
- d) pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
- e) Schmelzpunkt: nicht zutreffend
- f) Siedepunkt oder Siedebereich: nicht zutreffend, da unter normalen Bedingungen der Schmelzpunkt über 1 250 °C liegt
- g) Flammpunkt: nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar)
- h) Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht zutreffend
- i) Entzündbarkeit: nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar)
- j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar)
- k) Dampfdruck: nicht zutreffend
- l) Dampfdichte: nicht zutreffend
- m) Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm³;
- n) Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l bezogen auf Calciumdihydroxid)
- o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: nicht zutreffend
- p) Selbstentzündungstemperatur: nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar)
- q) Zersetzungstemperatur: nicht zutreffend
- r) Viskosität: nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
- s) Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv
- t) Oxidierende Eigenschaften: nicht zutreffend
- u) Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei Betone nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

10.2 Chemische Stabilität

Erhärtete Betone sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung des Betongefüges mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Stand: 15.12.2020

Seite 9 von 11

10.5 Unverträgliche Materialien

- Säuren und Ammoniumsalze zerstören das Betongefüge.
- unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit der frischen Zubereitung zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Akute Toxizität**

Augenkontakt: Direkter Kontakt mit den Zubereitungen kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern der Zubereitungen kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernstesten Augenschäden und Erblindung reichen.

Hautkontakt: Die Zubereitungen haben eine Haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernstesten Hautschäden führen.

Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1 Toxizität**

Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöpfung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Die Zubereitung enthält Portlandzementklinker und Bypassstaub. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert-Anhebung. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung (anorganisch-mineralischer Baustoff)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Stand: 15.12.2020

Seite 10 von 11

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Ungebrauchte Restmenge der Zubereitungen**

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

13.2 Feuchte Zubereitungen

Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

13.3 Ausgehärtete Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme.

Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung in Abhängigkeit von der Herkunft als:

17 01 01 (Beton) oder

10 13 14 (Betonabfälle und Betonschlämme)

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Zubereitungen unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (ADN, ADR, , IATA-DGR, ICAO-TI, IMDG-Code, RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Stand: 15.12.2020

Seite 11 von 11

15 RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch**

Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um Zubereitungen handelt.

16 SONSTIGE ANGABEN**16.1 Änderung gegenüber der Vorversion**

Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der geänderten Anforderungen der REACH-Verordnung neu erstellt.

16.2 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

Zusätzliche Schulungen, die über diese vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

16.3 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.